

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz:
"Tageblatt", Riesa.

Schriftsatz:
Nr. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 3.

Montag, 5. Januar 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung aus Schalter der Träger. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Gebühr für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Zeitungspartie 48 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Vorabpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Text nach besonderem Tarif. Stationärbuch und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5a. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Ausbildungsbereits aufzähllichen Militärflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1894 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestelltschichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 2. bis 15. Januar 1914

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrat oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- Für militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Woche, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungs-Orte — militärflichtig behandelt.
- Für militärflichtige Studierende, Schüler und Jünglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnorts.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchen die Eltern oder Familienhaupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, zeitig abwesend (auf der See) begriffen Handlungshilfen, auf See befindliche Seeleute etc., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Bro- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Pfefferungskontrollen, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Herr- und Kranken-Anstalten, untergebrachten Gestelltschichtigen sind nach § 25^a Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorsitzenden dieser Anstalten zur Stammrolle angemeldet.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestelltschichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkshoheit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksenteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Wohnungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamt etc.), so ist der Gestelltschichtigen genau danach zu fragen, daßfern auch seine übrigen Legitimationsspäpere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Vertrags bez. der Beschäftigung der Militärflichtigen wird auf die Verordnung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestelltschichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Nachnamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben. Im Übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.
- In die Rekrutierungs-Stammrollen sind solan nur alle diejenigen Straßen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrates, betreffend die Einrichtung von Strafregristen und die Wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregrister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregristen nicht geführten Polizeirechts Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen pp. mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute, See-, Küsten- und Hafenseher, Schiffsgärtnerleute und Segelmacher Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffslöse und Küstner (Steward) müssen, wenn sie zur seefahrtsmännischen oder halbseefahrtsmännischen Bevölkerung gehören, hinsichtlich ihrer Berufsort genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestelltschichtigen, deren Familien- etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Antragen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Losungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen etc. sind bis

anher einzureichen.

1. Februar 1914

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1894 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erkommision des Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Besichtigungszeugnisses githi Sersteuermann ihre Zurückstellung von der Aufhebung zu beantragen.

Militärflichtige, welche bei einem bestimmten Regemente zc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Abs. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Ungeachtet wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 438 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3783, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militäraufenthalte und soviel Reservisten, Landwehrleute, Gesahreservisten und zur Disposition der Erkommisionen beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Angelte hierher beziehentlich an das Königliche Bezirkskommando zu erstatzen ist.

Riesa, am 29. Dezember 1913.

858 D Der Zivilvorstand
der Reg. Erkommision des Ausbildungsbereits Großenhain.

Bekanntmachung,

Schulärztliche Beratungsstunden betr.

Von Ostern 1914 sollen an folgenden Tagen, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, im Schulzimmer der Carolaschule Schulärztliche Beratungsstunden abgehalten werden:

für Knaben: 14. Januar,

28. Januar,

11. Februar,

25. Februar,

18. März,

1. April.

für Mädchen: 7. Januar,

21. Januar,

4. Februar,

18. Februar,

4. März,

25. März.

Eltern oder Erzieher werden auf diese Weise Gelegenheit finden, über etwaige Militärlösungen, die ihnen betreffend ihrer Kinder bzw. Pflegebehörden zugegangen sind, persönlich mit dem Schularzt Rücksprache zu nehmen.

Erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, sich an irgend einem der genannten Tage mit den Kindern einzufinden, so ist derselben allenfalls Folge zu leisten.

Riesa, den 5. Januar 1914.

Der Rat der Stadt Riesa.

Wir geben hierdurch bekannt, daß dem bisherigen Stadtkassenbuchhalter Herrn Vogt Johannes Kaschitschky die Stelle des Gas- und Wasserwerksbuchhalters und dem bisherigen Gas- und Wasserwerksbuchhalter

Herrn Kurt Emil Martin Weichert die Stelle des Stadtkassenbuchhalters übertragen worden ist.

Herrn ist der bisherige Kassschreiber

Herr Ernst Fritz Kaufer als Hilfspedient und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Januar 1914. Chm.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1914 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet, außerdem ist auf besonderen Wunsch der Eltern die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis einschließlich 30. Juni 1914 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat persönlich durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterrichtsstunden zu erfolgen, und zwar sind anzumelden:

1. im Schulhause an der Goethestraße:

a) die Knaben für die einfache Bürgerschule am 8. Januar (Donnerstag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z),

b) die Knaben für die mittlere Bürgerschule am 9. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und von 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z);

2. in der Albertschule:

die Mädchen für die einfache Bürgerschule am 8. Januar (Donnerstag) von 8—12 und 2—4 Uhr;

3. in der Karolenschule:

a) die Mädchen für die mittlere Bürgerschule am 9. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr vormittags;

b) die einführenden Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule am 10. Januar (Sonntagnachmittag) von 8—12 Uhr vormittags;

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.